

***Bericht der Kommission 4 an das Plenum des Verfassungsrats betreffend die***

## ***Schlussbestimmungen***

Die Kommission 4 hat am 28. Oktober 2003 eine Sitzung abgehalten und dabei die von den beiden juristischen Beratern des Verfassungsrats vorgeschlagenen Schlussbestimmungen überprüft. Der Entwurf war in der Vorwoche dem Vorsteher des Amts für Gesetzgebung, Herrn Denis Loertscher, vorgelegt worden und war am 27. Oktober 2003 Gegenstand einer Diskussion zwischen diesem und dem juristischen Berater Pierre Scyboz. Anlässlich der Sitzung der Kommission 4 hat Herr Scyboz die Bemerkungen des Amts für Gesetzgebung kurz zusammengefasst.

Die Kommission 4 erinnert daran, dass die Übergangsbestimmungen über die Mutterschaft (ad Art. 34) und die Verwaltungskreise (ad Art. 152) aus der ersten Lesung hervorgegangen sind. Sie weist ferner darauf hin, dass zwei in der Null-Lesung verabschiedete Thesen, beide im Zusammenhang mit der gewünschten Reform der Friedensgerichte (6.14.3 und 6.14.4), im Hinblick auf die Redaktion der Schlussbestimmungen weggelassen worden waren. Der Inhalt dieser beiden Thesen findet sich nun in Art. 167 wieder.

Die vorgeschlagenen Schlussbestimmungen, die in ihrer Mehrzahl zum ersten Mal dem Plenum vorgelegt werden, werden am Ende der zweiten Lesung Gegenstand einer ersten Lesung sein (Ende der Dezembersession). Zu Beginn der dritten Lesung (eingangs Januarsession) werden sie Gegenstand einer zweiten und nötigenfalls am Ende der dritten Lesung einer dritten Lesung sein. Damit wird gewährleistet, dass die Geschäftsordnung des Verfassungsrats eingehalten wird (siehe Art. 53).

Die vorgeschlagenen Schlussbestimmungen sind auf der Grundlage des in der ersten Lesung verabschiedeten Vorentwurfs entstanden. Sie müssen gegebenenfalls an die Änderungen des Vorentwurfs angepasst werden.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen beruhen ebenfalls auf der gegenwärtigen Planung der Arbeiten; es wird also davon ausgegangen, dass die Volksabstimmung am 16. Mai 2004 stattfinden wird.

Nachfolgend einige Leitlinien:

- *Inkrafttreten* der neuen Verfassung am 1. Januar des auf die Volksabstimmung folgenden Jahres, d.h. am 1. Januar 2005; gleichzeitige *Aufhebung* der alten Verfassung; *einzelne Ausnahmen* von dieser ersten Regel in den besonderen Übergangsbestimmungen (siehe Art. 160).
- Als eigentliches *Übergangsrecht* sind *Grundsätze* (Art. 161) und *besondere Bestimmungen* vorgesehen (Art. 162).

- Das *Übergangsrecht* wird von folgenden *Grundsätzen* beherrscht: Verpflichtung, das bestehende Recht *ohne Verzug* an die neue Verfassung anzupassen (Art. 161 Abs. 1 *in initio*); *allgemeine maximale Änderungsfrist von 4 Jahren* ab Inkrafttreten der neuen Verfassung – wobei festzuhalten ist, dass die Änderungen in besagter Frist *in Kraft treten* und nicht nur verabschiedet sein müssen (Art. 161 Abs. 1 *in fine*); falls die Regeln der neuen Verfassung nicht direkt anwendbar sind und daher Ausführungsbestimmungen erfordern, Beibehaltung des bestehenden Rechts bis zur Verabschiedung dieser Bestimmungen – falls nicht anders möglich auch über den 1. Januar 2009 hinaus (Art. 161 al. 2).

Nachfolgend die diversen *besonderen Bestimmungen* in der Reihenfolge des Vorentwurfs:

- Art. 162, betreffend die *Mutterschaft* (ad Art. 34):

Die Bestimmung ist im Verlauf der ersten Lesung entstanden und wurde in die Vernehmlassung geschickt. Ihr Inhalt ist gleich geblieben. Die Kommission 4 wünscht keine Änderungen.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass die Redaktionskommission im Verlauf ihrer Arbeiten in Vorbereitung der zweiten Lesung die Formulierung dieser Bestimmung geändert hat. Es geht darum, den Text soweit zu verallgemeinern, dass er auf sämtliche in Art. 34 vorgesehenen Leistungen angewandt werden kann und nicht nur auf die „Mutterschaftsversicherung“ (siehe den ersten Satz des Abs. 2 des Art. 34). Nach Meinung der Redaktionskommission umschreibt der neue von ihr beschlossene Text den Willen des Verfassungsrats besser.

- Art. 163, betreffend die *Ausübung der politischen Rechte* und die *Wählbarkeit* (ad Art. 44, 53 und 146):

Im Kanton Waadt zeigte sich, dass die Einführung der politischen Rechte der Ausländer in der Praxis nicht einfach ist – der Nachweis des fünfjährigen Wohnsitzes im Kanton ist offensichtlich schwierig. Aus diesem Grund ist es angezeigt, das diesbezügliche Inkrafttreten der Regeln leicht zu verschieben. Die Wahl der Kommission ist auf den 1. Januar 2006 gefallen.

- Art. 164, betreffend die *hängigen Verfassungsinitiativen* (ad Art. 45 ff. und 113):

Die Regel ist kein Novum (siehe z.B. Ziff. III der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung vom 18. April 1999). Das Problem besteht darin, den Text hängiger Verfassungsinitiativen, welche die Änderung der (bestehenden) Verfassung von 1857 verlangen, formal an die neue Verfassung anzupassen

- Art. 165, betreffend die neuen Regeln über den Grossen Rat und den Staatsrat (weitgehend allgemein gehaltene Übergangsbestimmung, die in erster Linie die Art. 94 ff., 105 ff. und 120 ff. betrifft):

Alle diese neuen Regeln gelangen im Hinblick auf die *neue Legislaturperiode 2007-2011* zur Anwendung. Dieser Moment scheint für den Übergang tatsächlich am besten geeignet zu sein. Zu beachten sit, dass die Formulierung der Regel („finden *im Hinblick auf* ... Anwendung“) dem Gesetzgeber einen gewissen Handlungsspielraum einräumt, der somit den Übergang im Detail bestmöglich wird regeln können.

- Art. 166, betreffend die *richterliche Gewalt* (im weitesten Sinn; weitgehend allgemein gehaltene Übergangsbestimmung, die in erster Linie die Art. 135 ff. betrifft):

Der Regelungsgegenstand ist anspruchsvoll; der gemachte Vorschlag ist dreiteilig:

- Abs. 1 und 2: *Einsetzung der Behörden*. Das Kantonsgericht wird per *1. Januar 2008* vereinigt werden. Gleichzeitig wird der Justizrat seine Aufsichtstätigkeit aufnehmen. Dieser Rat wird jedoch bereits 6 Monate vorher zu wirken beginnen, um sich zu organisieren, die ersten Wahlen von 2008 vorzubereiten und sich, soweit notwendig, auf seine Aufsichtsaufgabe einzustellen.
- Abs. 3: Inkraftsetzung der neuen Regeln über *die Wahl und die Amtsdauer der Mitglieder der richterlichen Gewalt*. Die vorgeschlagene Lösung umfasst drei Gesichtspunkte: Personen, die im Moment des Inkrafttretens der neuen Verfassung im Amt sind, bleiben es bis zum Ende ihrer fünfjährigen Amtsperiode; Erneuerung der Chargen zwischen dem Inkrafttreten der neuen Verfassung (1. Januar 2005) und der definitiven Einsetzung der Behörden (31. Dezember 2007) richtet sich nach bestehendem Recht – Wahlbehörde und Amtsperiode (5 Jahre); Anwendung der neuen Regeln für die ab 1. Januar 2008 zu besetzenden Ämter.
- Abs. 4: Anwendung der neuen Regel über die *Wahl des Präsidenten des Kantonsgerichts* erstmals für das Präsidium 2008.

- Art. 167, betreffend die *Friedensgerichte* (ad Art. 138):

Die Bestimmung ist die in die Form eines Artikels gefasste Version der beiden weiter oben genannten Thesen. Laut dem Präsidenten der Kommission 6 und mehreren Mitgliedern dieser Kommission, die von Herrn Scyboz konsultiert wurden, entspricht sie dem Willen der Kommission 6.

Die Kommission 4 legt diese Bestimmung dem Verfassungsrat im Bestreben vor, die Arbeit der Kommission 6 und die in der Null-Lesung getroffenen Entscheide zu achten. Allerdings ist die Kommission der Meinung, dass *auf diese Bestimmung verzichtet werden kann*: Die gewünschte Reform wird auf jeden Fall erfolgen, sei es um auf die von den Abgeordneten Ropraz und Boivin eingereichten Motionen einzugehen, sei es anlässlich der notwendigen Anpassung der freiburgischen Rechtsordnung an die gegenwärtig auf Bundesebene laufende Revision des Vormundschaftsrechts.

- Art. 168, betreffend die *Gemeinden* (ad Art. 54 bis 56 und 144 bis 151):

Die vorgeschlagene Regel ist mit jener über den Grossen Rat und den Staatsrat (Art. 165) vergleichbar. Der für den Übergang gewählte Zeitpunkt ist der *Anfang der nächsten Verwaltungsperiode*. Zu beachten ist, dass der *Finanzausgleich* (Art. 148) bewusst von dieser besonderen Regel ausgenommen wurde: Für dieses komplexe Thema kommt die allgemeine Frist von Art. 161 zur Anwendung.

- Art. 169, betreffend die *Verwaltungskreise* (ad Art. 152):

Auch diese Bestimmung stammt aus der ersten Lesung. Sie wurde weder von der Redaktionskommission noch von der Kommission 4 geändert.